



## Bundesbeschluss über die zivilen Immobilien des Bundes für das Jahr 2024

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### Art. 1 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

Verpflichtungskredite in Mio. Fr.	Mio. Fr.
a. Affoltern am Albis, Erweiterung Sammlungszentrum	92,4
b. Magglingen, Sanierung Jubiläumshalle	15,4
c. Weitere Immobilienvorhaben 2024	170,0

### Art. 2 Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Bauten und Logistik wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Verschiebungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 10 Prozent erhöht werden.

### Art. 3 Zugrundeliegende Indexstände und Teuerungsannahmen

<sup>1</sup> Den folgenden Verpflichtungskrediten liegen die nachstehenden Indexstände zugrunde:

- Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe a: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Zürich, Hochbau, vom April 2023 (140,5 Punkte; Basis April 1998 = 100,0 Punkte);

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBI 2024 ...

- b. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe b: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Espace Mittelland, Neubau Bürogebäude, vom April 2023 (115,9 Punkte; Basis Oktober 2020 = 100,0 Punkte).

<sup>2</sup> Bei den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Buchstaben a und b ist keine Teuerungsentwicklung in den ausgewiesenen Projektkosten berücksichtigt.

<sup>3</sup> Teuerungsbedingte Mehrkosten werden in der Regel mit der Kostenbewirtschaftung innerhalb der einzelnen Verpflichtungskredite im Rahmen der budgetierten Kostenungenauigkeit und der allfälligen Kreditverschiebung zwischen Verpflichtungskrediten nach Artikel 2 aufgefangen.

**Art. 4**              Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.